

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Rechtsbereinigt mit Stand vom 27.5.2015

LESEFASSUNG

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und der Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung
 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 20,00 Euro
 2. ein Sitzungsgeld je Sitzung
 - a) des Gemeinderates
 - b) der Ausschüsse
 - c) der Beirätein Höhe von 10,00 Euro
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremium wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und der Friedensrichter erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 2, Nr. 2.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, Nr. 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird am Ende eines jeden Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Das Sitzungsgeld nach Absatz 2, Nr. 2 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende eines jeden Quartals gezahlt.
- (6) Die Entschädigungen nach §§ 1 und 3 werden bis 31.12.2001 in Höhe der in Deutscher Mark angegebenen Beträge und ab 01.01.2002 in Höhe der in Klammern angegebenen Beträge in Euro gezahlt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2000 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.02.1994 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederau, Ausgabe: März 1994, 4. Jahrgang Nr. 4, Seite 5 ff) außer Kraft.
- (3) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 04. Januar 2000

Schmidt
Bürgermeister